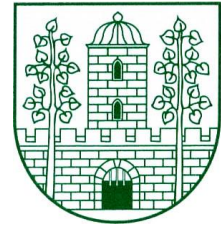


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2022-112

öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“

Einreicher: Bürgermeister

22.08.2022

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
13.09.2022	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 7 Ja: 6 Nein: 1 Enth.: 0
15.09.2022	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 7 Nein: 1 Enth.: 0
28.09.2022	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21 Ja: 21 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“.

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 (BV-2022-107) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“ zur Schaffung von Planungsrecht für ein Sondergebiet für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie beschlossen.

In der Sitzung vom 28.09.2022 Sitzung wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan im Planbereich zu ändern (BV-2022-108). Mit dem städtebaulichen Vertrag wird die Kostentragung für die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarfeld West Finsterwalde“ durch den Vorhabenträger geregelt, da die Stadt die finanziellen Mittel dafür nicht zur Verfügung hat. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung, gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens der Flächennutzungsplanänderungen bleiben dadurch unberührt.

Anmerkung: Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt

Anlagen

Vertragsentwurf